

11.02.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG)

Punkt 23 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach § 3 (§ 3a neu)

In Artikel 1 ist nach § 3 folgender § 3a einzufügen:

"3a

- (1) Soweit Teilnehmenden am freiwilligen ökologischen Jahr Leistungen nach § 1 dieses Gesetzes gewährt werden, haben die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres diese Kosten zu tragen.
- (2) Den Trägern können Zuwendungen aus dem Bundesjugendplan gewährt werden."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der Kostenträgerschaft. Eine gesetzliche Verpflichtung der Länder zur Mitfinanzierung des freiwilligen ökologischen Jahres ergibt sich somit nicht. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 22) erwähnte Möglichkeit der ergänzenden Finanzierung durch die Länder kommt demnach nicht in Betracht.

Ansichts der Haushaltssituation bei Ländern und Kommunen vom 16.07.1991 könnte eine zusätzliche finanzielle Belastung der Länder auch keinesfalls akzeptiert werden.